

Bundessozialgericht
- 5 RJ 168/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
i n d e m R e c h t s s t r e i t

Verkündet
am 29. Sept. 1976

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. September 1976 durch die Richter S c h r ö d e r, M a y und R a u s c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter G e b a u e r und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Januar 1975 aufgehoben; der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1921 geborene Kläger war zuletzt als Fliesenlegerhelfer beschäftigt. Seinen im April 1972 gestellten Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 9. August 1972 ab. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) München mit Urteil vom 12. Dezember 1973 abgewiesen; die dagegen eingelegte Berufung hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 8. Januar 1975 zurückgewiesen. Im Sitzungsprotokoll vom 8. Januar 1975 heißt es u.a.: "Der Bevollmächtigte des Klägers beantragt in erster Linie zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts ein weiteres ärztliches Gutachten einzuholen". In den Verwaltungsakten befindet sich ein Gutachten eines Augenarztes vom 29. Juni 1972 mit folgender zusammenfassenden Beurteilung:

"Bei Herrn K. besteht an beiden Augen ein gemischter Astigmatismus, eine Korrektur dieser Brechungsanomalie hatte noch niemals stattgefunden. Es besteht deshalb von Kindheit an beiderseits schlechtes Sehvermögen. 1970 trat links eine Netzhautablösung auf, die operiert wurde. Das linke Auge schielt nach außen, das rechte Auge ist in allen Abschnitten regelrecht. Links finden sich Hornhautnarben nach Virusinfektion. Die Netzhaut des Auges liegt an und zeigt temporal oben Operationsnarben. Die Sehleistung des rechten Auges beträgt 0,2 und die des linken 0,1. Eine Besserung mit Gläsern ist nicht möglich. Mit Lesebrille kann Nieten 5, also größere Schrift gelesen werden.

Herr K. ist von Beruf angelernter Fliesenleger. Wegen der Gefahr eines erneuten Auftretens einer Netzhautablösung ist in diesem Beruf, sowie in Berufen, die in gebückter Stellung aus-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

geübt werden müssen und die schweres Heben erfordern, Berufsunfähigkeit gegeben. Leichtere körperliche Tätigkeiten können jedoch noch ohne Einschränkung ausgeführt werden. Herr K. will noch weiter tätig sein. Es ist anzunehmen, daß es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Tätigkeit gibt, die er ausüben kann".

Das SG hat ein von Ärzten der Augenklinik der Universität München ausgestelltes Attest vom 28. September 1972 mit folgendem Wortlaut beigezogen:

"Herr Richard K., geb. 7. August 1921, wurde vom 9. November 1971 bis zum 1. Dezember 1971 stationär in der Universitäts-Augenklinik, München, behandelt.

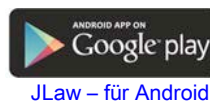
Das linke Auge mußte wegen einer Netzhautablösung operiert werden. Das Sehvermögen ist beidseits reduziert. Außerdem besteht infolge eines alten Schielleidens kein normales beidäugiges Sehen. Der Patient muß als funktionell einäugig angesehen werden. Durch schwere körperliche Arbeit kann das Operationsergebnis am linken Auge gefährdet werden. Herr Köhn sollte deshalb in Zukunft zu leichteren Arbeiten herangezogen werden. Außerdem kann Herr K. infolge des fehlenden beidäugigen Sehens nicht zu Arbeiten auf Gerüsten usw. eingesetzt werden."

Das LSG hat dazu in seinem Urteil erklärt, es handele sich um eine Sehschwäche auf beiden Augen aufgrund eines alten Schielleidens (Augenklinik der Universität München) und einen Zustand nach Operation wegen einer linksseitigen Netzhautablösung. Dadurch bestehe beim Kläger praktisch eine funktionelle Einäugigkeit mit der Folge, daß er nicht mehr räumlich sehen könne und zur Vermeidung einer Verschlimmerung des Heilungszustandes nach Laserbehandlung sowie eines Übergreifens auf das rechte Auge zumutbar keinerlei Arbeiten mehr versehen könne, die ein schweres Heben und ein häufiges Bücken erforderten. Der Sachverhalt sei medizinisch hinreichend geklärt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

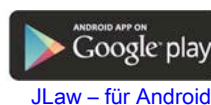
Der Kläger sei noch vollschichtig einsetzbar und auf alle diejenigen Tätigkeiten zu verweisen, die keine stärkere Einbuße an Einkommen und sozialer Stellung mit sich brächten. Wenn auch eine Umschulung wegen des vorgerückten Alters des Klägers vom Arbeitsamt abgelehnt worden sei, gebe es für den Kläger auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Gesundheitsstörungen noch ausreichende Möglichkeiten, ohne Gefährdung seines Gesundheitszustandes eine entsprechende Anlern-tätigkeit, die ebenfalls lediglich durch die Teilnahme an einer 6-monatigen Anlernzeit erworben werden könne, zu ver-sehen. Eine so kurze Einarbeitungszeit könne ihm auch angesonnen werden, denn die Bewältigung solcher Einarbeitungs- und Einweisungszeiten gehöre zu den Risiken, die vom Versicherten selbst zu tragen seien. Der Kläger sei daher trotz langjähriger Tätigkeit im Beruf des Fliesenlegerhelfers auf alle nach kurzer Anlernung verrichtbaren Tätigkeiten verweisbar. Dazu gehörten z.B. die Tätigkeiten eines Lager- oder Materialverwalters im Baugewerbe, eines Materialausgebers in der Industrie, eines Aufsehers, Lagerplatzverwalters, Apparatewärters, eines Maschinisten und eines Verwiegens. Letztere Tätigkeiten, die kein Bücken und kein Tragen von Lasten erforderten, sondern im wesentlichen im Bedienen von Schaltern und Hebeln und im Ablesen und Festhalten von Daten beständen, könnten von dem Kläger ohne weiteres verrichtet werden. Aber auch als Materialausgeber in Betrieben, in denen keine schweren Gegenstände und Werkzeuge gebraucht würden, werde die Verrichtung dieser Arbeiten keine Belastung erfordern, die dem ärztlich Zumutbaren entgegenstehe. Soweit mit diesen Arbeiten das Führen von Büchern und Listen verbunden sei, bedürfe es hierzu keiner besonderen kaufmännischen Vorbildung.

Gegen das Urteil hat das LSG die Revision nicht zugelassen. Der erkennende Senat hat auf eine Beschwerde des Klägers die

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Revision zugelassen. Der Kläger hat daraufhin frist- und formgerecht Revision eingelegt und eine Verletzung des § 1246 Reichsversicherungsordnung (RVO), sowie Verstöße gegen die §§ 103, 106 und 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gerügt. Das Ausmaß der durch das Augenleiden bedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit werde im Urteil unvollständig wiedergegeben. Das LSG habe zwar berücksichtigt, daß bei ihm praktisch eine funktionelle Einäugigkeit bestehe, nicht berücksichtigt worden sei aber, daß nach dem Gutachten des Augenarztes Dr. A die Sehleistung des rechten Auges mit 0,2 beurteilt worden und eine Besserung mit Laser nicht möglich sei, so daß mit Lesebrille nur größere Schrift gelesen werden könne. Die vom LSG genannten zumutbaren Tätigkeiten verlangten eine bessere Sehleistung. Das Urteil lasse nicht erkennen, von welcher Sehleistung des Klägers das LSG ausgegangen sei. Erst wenn durch eine noch vorzunehmende Beweiserhebung feststehe, welche Tätigkeiten für den Kläger überhaupt noch in Betracht kämen, lasse sich beurteilen, ob er sich hierauf auch verweisen lassen müsse.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 8. Januar 1975 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des Bayerischen LSG vom 8. Januar 1975 als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, für die Einholung weiterer medizinischer Gutachten habe kein Anlaß bestanden.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

II

Die zulässige Revision hat mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG Erfolg.

Das Urteil läßt nicht erkennen, von welcher Sehleistung des nicht schielenden, gesünderen Auges es bei der von ihm angenommenen praktisch bestehenden funktionellen Einäugigkeit ausgegangen ist. Wenn es von der sich aus dem Gutachten von Dr. A ergebenden geringen Sehleistung des gebrauchsfähigen Auges von 0,2 und einem Astigmatismus (Brennpunkt-mangel) auch dieses Auges ausgegangen ist, dann hätte es im Urteil angeben müssen, auf Grund welcher Kenntnisse es zu der Feststellung gekommen ist, daß der Kläger mit dieser Beeinträchtigung der Sehfähigkeit des gebrauchsfähigen Auges als Lager- oder Materialverwalter im Baugewerbe, Material-ausgeber in der Industrie, Aufseher, Lagerplatzverwalter, Apparatewärter, Maschinist und Verwieger tätig sein kann. Daß ein praktisch Einäugiger, der zusätzlich an einer wesentlichen Störung der Sehfähigkeit des anderen Auges leidet, diese Tätigkeiten verrichten kann, ergibt sich weder aus der allgemeinen Lebenserfahrung noch aus der besonderen Erfahrung, über die Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit auf diesem Gebiet im allgemeinen verfügen. Grundsätzlich wird bei einer so weitgehenden Einschränkung der Sehfähigkeit beider Augen auch ein Augenarzt erst nach Anhörung eines berufskundlichen Sachverständigen die Einsatzfähigkeit des Versicherten für bestimmte Tätigkeiten beurteilen können. Daher hätte das LSG bei dem von ihm ohne Anhörung derartiger Sachverständiger angenommenen Verweisungsmöglichkeiten mindestens darlegen müssen, woher es das dafür erforderliche Fachwissen genommen hat.

Wenn das LSG aber von einer größeren Sehfähigkeit des gebrauchsfähigen Auges ausgegangen ist, als sich aus den vorliegenden Gutachten ergibt, dann hätte es sich gedrängt fühlen müssen,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

die vom Kläger beantragte weitere Aufklärung des medizinischen Sachverhalts vorzunehmen. Das LSG wird zwar bei der erneuten Entscheidung davon ausgehen können, daß der Kläger auf Tätigkeiten verwiesen werden kann, die eine bloße betriebliche Einweisung und Einarbeitung benötigen, jedoch kann der Kläger nicht – wie das LSG anscheinend meint – auf Anlern Tätigkeiten verwiesen werden, die Fähigkeiten erfordern, welche nur durch eine vorherige, aber bisher nicht durchgeführte Teilnahme an einer 6-monatigen Anlernzeit erworben werden können.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Schröder

Rauscher

Der Richter am
Bundessozialgericht
May ist wegen Urlaubs
an der Unterschrifts-
leistung verhindert.

Schröder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)